

Oberrhen aber wegen Schwäche der körperlichen aber geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, ohne selbst seine Veretzung in den Ruhestand nachzusuchen. Ist der Beamte des kaiserlich-königlichen Oberpostamtes bereits pensionirt, so kann seine Veretzung in den Ruhestand in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn er seine Pensionirung selbst beantragt hätte. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihrem Amte ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Veretzung in den Ruhestand erforderlich.

Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Universitätslehrer und die mittelbaren Staatsbeamten. In Bezug auf die Pensionirung der Letzteren, insbesondere der Gemeinbedienten, gelten besondere Vorschriften; sie können aber, wenn sie vor dem Eintritt ihrer Pensionirung dienstunfähig geworden sind, gegen ihren Willen nur unter den für die unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden. Universitätslehrer haben Anspruch auf Pension nur, wenn ihnen dieselbe bei der Anstellung speziell zugesichert ist.

## Titel VIII.

# Von den Finanzen.

## Artikel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Depterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

- A. Die Kabinettsordre, betreffend den Staatshaushalt und des Staatshauswesens, vom 17. Januar 1820 (Ver.-Samml. S. 21) gebot die „öffentliche Regulirung des Staatshaushaltsetats“ und befahl, daß der zu entwerfende Hauptfinanzetat nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgesehen werden solle. Dergemäß wurde durch die Kabinettsordre vom 7. Juni 1821 (Ver.-Samml. S. 48) der „allgemeine Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf in dem Jahre 1821“ festgesetzt, das Staatsministerium angewiesen, darnach in allen Verwaltungszweigen zu verfahren, und der Etat publicirt. Weitere Staatspublikationen erfolgten, allerdings in unvollständigen Umfang, für die Jahre 1822, 1823, 1825, 1828, 1841, 1844, 1847. Die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847 (Ver.-Samml. S. 34) sicherte zu, daß dem Vereinigten Landtage der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushaltsetats für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Information vorgelegt werden solle, behielt aber die Festhaltung des Etats, sowie die Verfügung über die Verwendung der Staatseinnahmen und Ueberschüsse der Kronen vor. Dagegen gelang das Gesetz über einige Grundfragen der Preussischen Verfassung vom 6. April 1848 § 6. (oben S. 23) „den künftigen Vertretern des Volkes jedenjah die Zustimmung zu allen Steuern, sowie zur Festhaltung des Staatshaushaltsetats, und das Steuerbewilligungsrecht“ zu. In Gemäßheit dieses Versprechens hat Art. 99 der obigen Verfassungsurkunde vom 3. Dezember 1848 und mit ihm gleichzeitend Art. 99 der jetzigen Verfassungsurkunde verordnet, daß

1. alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalt gebracht werden;
  2. daß der Staatshaushaltsetat jährlich durch ein Gesetz festgesetzt wird.
- B. Die Verordnung, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörde, vom 27. Oktober 1810 (Ver.-Samml. S. 3) erklärte die Genehmigung des Königs für erforderlich für alle Hauptetats und alle Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt aber für die den Ministern und Departementschefs nicht besondere Dispositionsfonds bewilligt waren. Die Kabinettsordre, betreffend einige anderweitige Bestimmungen wegen Verwaltung der Ministerien, namentlich wegen Eintheilung des Finanzministerium in drei Departements, vom 24. April 1812 (Ver.-Samml. S. 48) ordnete für das Finanz-